

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1980	Nummer 10
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21504	24. 1. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausstattung des Katastrophenschutzes; Verwendung der STAN-Ausstattung für sonstige und andere Zwecke	190
23724 2375	23. 1. 1980	RdErl. d. Innenministers Wohnungsfürsorge für Landesbedienstete; Förderung von Schallschutzmaßnahmen in Wohnungen von Polizeibediensteten, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind	190
71110	15. 1. 1980	Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Justizministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Finanzministers Durchführung des Waffengesetzes	191
8300	25. 1. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Kostenersatz nach § 19 des Bundesversorgungsgesetzes	191

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
24. 1. 1980	Wohnungsbauförderungsanstalt Bek. – Förderung von Schallschutzmaßnahmen in Wohnungen von Polizeibediensteten, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind; Vordrucke	192
31. 1. 1980	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	200

21504

I.

**Ausstattung
des Katastrophenschutzes
Verwendung der STAN-Ausstattung
für sonstige und andere Zwecke**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1980 -
VIII B 3 - 2.591-0

Zu den Ziffern 32 KatS-Ausstattung-VwV v. 27. 2. 1972 (GMBI. 1972 S. 188) und Nr. 24 KatS-Kosten-VwV v. 27. 2. 1972 (GMBI. S. 190) ergeht folgende Regelung:

1. Benutzen Organisationen, deren Träger nicht der Bund ist, bundeseigene Fahrzeuge für ihre sonstigen Zwecke in einem Umfang von jährlich mehr als 3000 km je Kraftfahrzeug (Freigrenze), so ist für die übersteigende Kilometerzahl ein Gebrauchsentsgelt (Nr. 24 KatS-Kosten-VwV) zu entrichten.
2. Die Höhe dieses Gebrauchsentsgelts richtet sich nach den jeweils gültigen, vom Bundesamt für Zivilschutz herauszugebenden Vergütungssätzen.
Die Vergütungssätze betragen:

a) bei Fahrzeugen bis zu 2,5 t zulässiges Gesamtgewicht	18 Pfg/km
b) bei Fahrzeugen von 2,5 bis 5,5 t zulässiges Gesamtgewicht	20 Pfg/km
c) bei Fahrzeugen von 5,5 bis 9 t zulässiges Gesamtgewicht	22 Pfg/km
d) bei Fahrzeugen von mehr als 9 t zulässiges Gesamtgewicht	27 Pfg/km
3. Bei einer Verwendung von STAN-Ausstattung für andere Zwecke (Ziffer 32 Abs. 2 KatS-Ausstattung-VwV) behält sich das Bundesamt für Zivilschutz die Genehmigung und Kostenregelung für den jeweiligen Einzelfall vor.
4. Die zuständige verwaltende Stelle (Ziffer 8 KatS-Ausstattung-VwV) führt einen Nachweis über die Festsetzung und den Eingang des zu entrichtenden Gebrauchsentsgelts. Es ist bei Kapitel 36 04 Titel 281 91 des Bundeshaushalts zu vereinnahmen.

Meine RdErl. v. 4. 6. 1962 (n. v.) - VIII A 4 - (SMBI. NW. 21504) und v. 21. 11. 1963 (SMBI. NW. 21504) werden hiermit aufgehoben.

- MBI. NW. 1980 S. 190.

23724

2375

**Wohnungsfürsorge
für Landesbedienstete
Förderung von Schallschutzmaßnahmen
in Wohnungen von Polizeibediensteten,
die im durchgehenden Wechselschichtdienst
eingesetzt sind**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 1. 1980 -
VI A 3 - 4.15 - 810/79

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert - vorbehaltlich der Verabschiedung des Haushalts - Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes in Wohnungen von Polizeibediensteten, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 1 Art der förderungsfähigen Maßnahmen
Gefördert werden können bauliche Maßnahmen des passiven Schallschutzes gegen erheblichen Außenlärm. Maßnahmen zur Verringerung erheblichen Innenlärms können gefördert werden, soweit sie erforderlich sind.
- 2 Voraussetzungen der Förderung
 - 2.1 Die Förderung ist beschränkt auf Wohnungen, die von Polizeibediensteten im durchgehenden Wechselschichtdienst bewohnt werden, und innerhalb der Wohnungen auf Maßnahmen zur Verbesserung des

Schallschutzes der Schlafräume der Polizeibediensteten.

- 2.2 Die Förderung ist zulässig, wenn die einzubauenden Fenster und Fenstertüren des Schlafrumes ein Bauschalldämmmaß von wenigstens 45 dB (A) erreichen. Dieses Bauschalldämmmaß ist durch Fachunternehmerbescheinigung der Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau (Regierungspräsident) nachzuweisen.
- 3 Vorrang der Förderung
Schallschutzmaßnahmen werden mit Vorrang gefördert, wenn die Wohnung an einer verkehrsreichen Straße, Eisenbahnstrecke, in der Lärmschutzzone 2 eines Flughafens oder im Einwirkungsbereich einer vergleichbaren Lärmquelle liegt.
- 4 Art und Höhe der Förderung
Die Förderung erfolgt mit Zuschüssen aus Wohnungsfürsorgemitteln zur Deckung der Kosten. Die Zuschüsse betragen für Mietwohnungen höchstens 5000 DM je Wohnung. Für eigengenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen betragen sie 50 v. H. der Kosten, höchstens 2500 DM je Wohnung. Die Förderung derselben baulichen Maßnahmen mit anderen Mitteln ist ausgeschlossen.
- 5 Verpflichtungen des Eigentümers
 - 5.1 Der Eigentümer hat sich zu verpflichten, wegen der baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes in den Schlafräumen von Polizeibediensteten keine Mieterhöhung vorzunehmen. Das Recht zur Vornahme sonstiger Mieterhöhungen wird dadurch nicht berührt.
 - 5.2 Der Eigentümer hat sich zu verpflichten, die geförderte Wohnung im Falle des Freiwerdens innerhalb von 5 Jahren seit Abschluß der baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes auf Verlangen der Bewilligungsbehörde (Regierungspräsident) erneut an einen Polizeibediensteten im durchgehenden Wechselschichtdienst zu vermieten.
 - 5.3 Der Eigentümer hat ein Freiwerden der Wohnung innerhalb von 5 Jahren seit Abschluß der baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes unverzüglich der Bewilligungsbehörde (Regierungspräsident) anzuzeigen.
- 6 Antragstellung und Bewilligungsverfahren
 - 6.1 Antragsberechtigt sind die Eigentümer und sonstigen dinglich Verfügungsberechtigten.
 - 6.2 Anträge sind nach dem vorgeschriebenen Antragsmuster und mit den darin verlangten Unterlagen in 4facher Ausfertigung bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau (Regierungspräsident) zu stellen.
 - 6.3 Für das Verfahren, die Kostennachweise, die Bestätigung, die Auszahlung der Förderungsmittel, die Entziehung der Förderung und die Prüfung gelten die Nummern 10.4, 10.5 sowie 11 bis 14 der Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und Energieeinsparung (Modernisierungsbestimmungen 1979 - ModB 1979), RdErl. v. 26. 1. 1979 (SMBI. NW. 2375), entsprechend.
- 7 Vordrucke
Soweit in diesen Bestimmungen die Verwendung einheitlicher Vordrucke vorgeschrieben ist, werden diese von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt, vom Innenminister genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgegeben. Die vorgeschriebenen Vordrucke dürfen ohne vorherige Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen nicht abgeändert werden, sofern in den Bemerkungen zu diesen Vordrucken nicht etwas anderes bestimmt ist.

- MBI. NW. 1980 S. 190.

71110

Durchführung des Waffengesetzes

Gem. RdErl. d. Innenministers – IV A 3 – 260/8 –,
d. Justizministers – 2372 – I B. 2 –, d. Ministers
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – I 45 –,
d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten – IV A 4 20-20-00.15 – u. d. Finanzministers
– J 1007 – 9 – III B 4 v. 15. 1. 1980

Der Gem. RdErl. v. 21. 10. 1976 (MBI. NW. S. 2601/SMBI.
NW. 71110) wird wie folgt geändert:

Nr. 16.12 wird gestrichen.

– MBI. NW. 1980 S. 191.

8300

Bundesversorgungsgesetz**Kostenersatz nach § 19
des Bundesversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 1. 1980 – II B 2 – 4120 (4/80)

Nimmt ein Pflichtmitglied einer Krankenkasse bei stationärer Krankenhausbehandlung ärztliche Leistungen als gesondert berechenbare Leistungen in Anspruch, ist es der Krankenkasse verwehrt, neben der Zahlung eines um einen Arztkostenabschlag verminderten Pflegesatzes an das Krankenhaus (§ 17 Abs. 2 Satz 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung) den Unterschiedsbetrag zum allgemeinen Pflegesatz an den Versicherten zu zahlen. Aus der Verpflichtung der Krankenkasse, die Krankenhauspflege dem Versicherten als Sachleistung zur Verfügung zu stellen, folgt, daß die Krankenkasse nur insoweit die Kosten zu übernehmen hat, als ihr die Sachleistung durch den Versicherten auch ermöglicht wird. Macht der Versicherte von der ihm auf Kosten der Krankenkasse zustehenden Krankenhauspflege hinsichtlich ärztlicher Leistungen keinen Gebrauch, beschränkt sich die Kostenübernahme der Krankenkasse auf den zu zahlenden, also gegebenenfalls um einen Arztkostenabschlag verminderten Pflegesatz. Der Versicherte hat neben dem in Anspruch genommenen Teil der Sachleistung gegenüber der Krankenkasse keinen Anspruch auf Geldleistungen.

Nimmt ein Beschädigter, der Pflichtmitglied einer Krankenkasse ist, ärztliche Leistungen als gesondert berechenbare Leistungen in Anspruch, so erstreckt sich der nach § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zu leistende Kostenersatz lediglich auf den – ggf. um den Arztkostenabschlag verminderten – Pflegesatz, weil die Leistungsverpflichtung der Krankenkasse im Sinne des § 11 Abs. 1 letzter Satz BVG nur die in Anspruch genommene Sachleistung umfaßt.

Der Erlaß ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

– MBI. NW. 1980 S. 191.

II.**Wohnungsbauförderungsanstalt****Förderung von Schallschutzmaßnahmen
in Wohnungen von Polizeibediensteten,
die im durchgehenden Wechselschichtdienst
eingesetzt sind
Vordrucke**

Bek. der Wohnungsbauförderungsanstalt
Nr. 1/80 v. 24. 1. 1980

Gem. Nr. 7 der Bestimmungen über die Förderung von Schallschutzmaßnahmen in Wohnungen von Polizeibediensteten, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind, RdErl. des Innenministers vom 23. 1. 80 (MBl. NW. S. 190/SMBI. NW. 23724), werden mit Genehmigung des Innenministers folgende für das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren vorgeschriebene

Muster Vordrucke bekanntgegeben:

- a) Muster SCH 1 Antrag
- b) Muster SCH 2 Bewilligungsbescheid
- c) Muster SCH 3 Kostennachweis
- d) Muster SCH 4 Bestätigung und Änderungsbescheid.

ANTRAG auf Förderung von Schallschutzmaßnahmen

Muster Sch 1

143



Zutreffendes bitte ankreuzen

X

oder ausfüllen

Eingangsstempel

An

in

den

Antragsteller

Name	Vorname	Beruf
Straße, Nr.	PLZ, Ort	Telefon

Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

A.

Für das vorbezeichnete Förderungsobjekt wird beantragt:

Zuschuß zur Deckung der Kosten von Schallschutzmaßnahmen in Wohnungen von Polizeibediensteten, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind

DM

B.

1. Beschreibung der Maßnahme:

In folgenden Wohnungen werden Schallschutzmaßnahmen an Schlafräumen für im durchgehenden Wechselschichtdienst Tätige durchgeführt:

Lfd. Nr.	Lage der Wohnung im Gebäude	Kosten der Maßnahmen des passiven Schallschutzes (DM)			
		gegen Außenlärm		gegen Innenlärm ¹⁾	insgesamt
		Fenster und Fenstertüren	sonstige Maßnahmen ¹⁾		
1					
2					
3					

bei der/den vorstehenden Wohnung(en) handelt es sich um

☐ vermietete Wohnungen ☐ eine eigengenutzte Wohnung in einem Eigenheim/eine eigengenutzte Eigentumswohnung

Das Förderungsobjekt liegt an einer verkehrsreichen Straße, Eisenbahnstrecke, in der Lärmschutzzone 2 eines Flughafens oder im Einwirkungsbereich einer vergleichbaren Lärmquelle ☐ ja¹⁾ ☐ nein

2. Finanzierung:

Die nicht durch den beantragten Zuschuß abgedeckten Kosten werden mit folgenden Mitteln finanziert:

3. Ergänzende Angaben:

199

- 3.1 Mit der Durchführung der Maßnahme(n) ist noch nicht begonnen worden.
- 3.2 Für die in diesem Antrag genannten Maßnahmen wurden bzw. werden **keine** Mittel zur Förderung der Modernisierung/Energieeinsparung sowie **keine** öffentlichen oder sonstigen nicht öffentlichen Mittel in Anspruch genommen.
- 3.3 – nur für gewerblich oder beruflich **selbständig** Tätige (Unternehmer gem. § 2 des Umsatzsteuergesetzes) –
Ich bin – nicht – zum Abzug von Vorsteuerbeträgen nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt.

C. Mir, dem Antragsteller, ist bekannt, daß Antragstellung und Bewilligung auf der Grundlage folgender Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung erfolgen:

1. Runderlaß des Innenministers vom 23. 1. 1980 (SMBI. NW. 23724) (Förderung von Schallschutzmaßnahmen in Wohnungen von Polizeibediensteten, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind).

D. Hinweise:

1. Die Mittel sind SUBVENTIONEN im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches und der §§ 3–5 des Subventionsgesetzes vom 26. 7. 1976 (BGBl. I S. 2037) sowie des Landessubventionsgesetzes vom 24. 3. 1977 (GV. NW S. 136/SGV. NW 74). Subventionserheblich im Sinne dieser Vorschriften sind alle Angaben dieses Antrages, der sonstigen beigefügten oder noch auf Anforderung beizubringenden Unterlagen, des Kostennachweises und der diesem beigefügten Belege, soweit von ihnen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Subventionen bzw. Subventionsvorteile abhängig sind.
2. Die für die Förderung benötigten Daten können auf der Grundlage des Datenschutzgesetzes bearbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden.

E. Erklärungen des Antragstellers:

Ich erkläre mich mit dem Inhalt der vorgenannten Bestimmungen einverstanden und verpflichte mich,

1. die Aufträge unverzüglich nach Bewilligung der Förderungsmittel zu vergeben,
2. den Mietern zwei Monate vor der Durchführung der geförderten Maßnahme(n) deren Art und Umfang sowie den geplanten Beginn und die voraussichtliche Dauer schriftlich verbindlich mitzuteilen,
3. die bewilligten Zuschüsse zur Deckung der Kosten der Maßnahme(n) zu verwenden,
4. innerhalb eines Jahres nach Abschluß der geförderten Maßnahme(n) den vorgeschriebenen Kostennachweis zu führen, die Rechnungs- und Zahlungsbelege sowie die übrigen Unterlagen wenigstens 4 Jahre nach Anerkennung des Kostennachweises aufzubewahren,
5. die in Abschnitt B 1 näher bezeichnete(n) Wohnung(en) im Falle des Freiwerdens innerhalb von 5 Jahren seit Abschluß der baulichen Maßnahme(n) zur Verbesserung des Schallschutzes auf Verlangen der Bewilligungsbehörde erneut einem Polizeibediensteten im durchgehenden Wechselschichtdienst zu vermieten,
6. wegen der baulichen Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes keine Mieterhöhung vorzunehmen,
7. ein Freiwerden der Wohnung(en) innerhalb von 5 Jahren seit Abschluß der baulichen Maßnahme(n) zur Verbesserung des Schallschutzes unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
8. der Bewilligungsbehörde, der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und dem Landesrechnungshof zur Prüfung auf Verlangen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen zu gewähren, die örtliche Erhebung zuzulassen, Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen,
9. die gewährten Mittel zurückzuzahlen, wenn für dieselbe bauliche Maßnahme andere Mittel des Bundes, des Landes, ihrer Finanzierungsinstitute oder der Gemeinde gewährt worden sind,
10. sämtliche Verpflichtungen meinen Rechtsnachfolgern mit der Wirkung aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

Mir ist bekannt, daß

1. der Bewilligungsbescheid unwirksam wird, wenn die Maßnahme(n) nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntgabe des Bescheides abgeschlossen ist/sind,
2. der Bewilligungsbescheid widerrufen oder geändert werden kann, wenn die Mittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden oder soweit mir höhere Mittel gewährt wurden, als mir aufgrund der entstandenen förderungsfähigen Kosten zustanden.

Ich versichere, die in diesem Antrag und den beigefügten Unterlagen enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig gemacht und keine Tatsachen verschwiegen zu haben, die für eine Beurteilung der Förderungsfähigkeit der Maßnahme(n) von Bedeutung sein könnten.

F. Diesem Antrag, der in vierfacher Ausfertigung vorgelegt wird, sind beigefügt:

1. prüfbare Kostenvoranschläge von Fachbetrieben/Architekten und Planungsunterlagen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
2. –nur bei Einbau von Fenstern und Fenstertüren–
Bescheinigung eines Fachunternehmers über die Einhaltung eines Bauschalldämmmaßes von mindestens 45 dB (A) bei den einzubauenden Fenstern und Fenstertüren.
3. Erklärung(en) der Beschäftigungsbehörde(n) über den Einsatz des(r) Polizeibediensteten im durchgehenden Wechselschichtdienst.

Az.: _____

② An

11 - 40	Name
41 - 69	
70 - 95	Straße und Nr.
96 - 123	PLZ und Ort

Betr.: Förderungsobjekt

11 - 45	Straße und Nr.
46 - 80	PLZ und Ort
	Ihr Antrag vom

Vermerke der WFA

① AZ 2 - 10

0	2								
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

KZ-Ersts. 11 - 14

--	--	--	--	--	--

AZ WestLB 15 - 24

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

57	58	59	60	61	62

Bewilligungsbescheid

Kennz.

25	-	28	

 Besch. Nr./Jahr

29	-	32	33 - 34

Gemeindeschlüsselzahl

45	-	50			

den

T	T	M	M	J	J
51	-	56			

A.

Aufgrund Ihres vorbezeichneten Antrages und der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen wird Ihnen hiermit bewilligt:

Zuschuß zur Deckung der Kosten von
Schallschutzmaßnahmen
- aus Wohnungsfürsorgemitteln -

⑤

Pos.-Nr.	bewilligte Mittel - volle DM -	förderungsfähige Kosten - volle DM -
11 - 15	16 - 28	30 - 39

B.

- Die bewilligten Mittel werden nach Maßgabe des Rd.Erl. des Innenministers vom 23. 1. 1980 (SMBl. NW. 23724) (Förderung von Schallschutzmaßnahmen in Wohnungen von Polizeibediensteten, die im durchgehenden Wechselschichtdienst eingesetzt sind) in der am Tage der Bewilligung geltenden Fassung gewährt.
- Mit den bewilligten Mitteln werden Ihrem Antrag entsprechend die Maßnahmen zur Verbesserung des Schallschutzes von Schlafräumen in folgenden Wohnungen gefördert:

Lfd. Nr.	Lage im Gebäude	Förderungsfähige Gesamtkosten - DM
1		
2		
3		

196

c.

Verpflichtungen, Bedingungen und Hinweise:

1. Die im Antrag – der beigefügt und Bestandteil dieses Bescheides ist – abgegebenen Verpflichtungen und Erklärungen werden durch diesen Bescheid für Sie verbindlich.
2. Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Arbeiten ist der Bewilligungsbehörde ein Kostennachweis (doppelt) mit Rechnungen, Ausgabebelegen und Zahlungsnachweisen vorzulegen. Aufgrund des Kostennachweises erteilt die Bewilligungsbehörde eine Bestätigung über die Höhe der anerkannten Kosten. Der Prüfvermerk auf den Belegen hat zum Inhalt, daß die nachgewiesenen Kosten vorbehaltlich einer Kontrolle durch die Bewilligungsbehörde, die Wohnungsbauförderungsanstalt oder den Landesrechnungshof anerkannt werden. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die im Bewilligungsbescheid angesetzten Kosten, werden die Mittel durch Änderungsbescheid gekürzt. Die Wohnungsbauförderungsanstalt zahlt die Mittel erst nach Vorlage der Bestätigung aus.
3. Der Widerruf des Bewilligungsbescheides bleibt vorbehalten für den Fall, daß
 - 3.1 die geförderten Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zugang dieses Bewilligungsbescheides abgeschlossen sind,
 - 3.2 der Verfügungsberechtigte die der Bewilligung zugrunde liegenden Bestimmungen nicht einhält oder die Auflagen und Bedingungen dieses Bescheides nicht erfüllt,
 - 3.3 Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die dem Verfügungsberechtigten auf die Dauer oder für einen nicht bestimmbaren Zeitraum die Erfüllung von Verpflichtungen unmöglich machen, die er aufgrund gesetzlicher Vorschriften, allgemeiner Rechts- und Verwaltungsverordnungen oder der Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides übernommen hat, soweit die Tatsachen von ihm zu vertreten sind,
 - 3.4 der Verfügungsberechtigte gegen die gesetzlichen Verpflichtungen oder die von ihm im Antrag abgegebenen Verpflichtungserklärungen verstößt,
 - 3.5 der Widerruf in diesem Bescheid unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich vorbehalten ist.
4. Soweit der Bewilligungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird, wird die Auszahlung der Mittel eingestellt. Bereits ausgezahlte Mittel sind zurückzuerstatten und mit 6. v.H. von dem Zeitpunkt an zu verzinsen, zu dem die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Bewilligungsbescheides vorlagen.

5.

DS

 Unterschrift

 Verteiler: Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten:

- der Antragsteller nebst einer Abschrift des Antrages
- die Wohnungsbauförderungsanstalt (zweifach) nebst je einer Abschrift des Antrages

 Vermerke der Bewilligungsbehörde:

Kostennachweis

Über die Durchführung von Schallschutzmaßnahmen nach dem
Runderlaß des Innenministers vom 23. 1. 1980 (SMBI. NW. 23724)
(Förderung von Schallschutzmaßnahmen in Wohnungen von Polizei-
bediensteten, die im durchgehenden Wechselschichtdienst sind)

Muster Sch 3

Sch

An

Eingangsstempel

in

den

Verfügungsberechtigter

Name	Vorname
Straße, Nr.	PLZ, Ort
	Telefon

Förderungsobjekt

Straße, Nr.	PLZ, Ort
-------------	----------

Bewilligungsbescheid

Nr. _____ vom _____

A.

- Die mit dem o. a. Bewilligungsbescheid geförderten Schallschutzmaßnahmen sind am _____ abgeschlossen worden.
- Die Maßnahmen sind in den im Antrag und Bewilligungsbescheid bezeichneten Wohnungen und im dort bezeichneten Umfang **ohne Abweichungen** durchgeführt worden.
- Die Maßnahmen sind **abweichend** von der im Antrag und Bewilligungsbescheid vorgesehenen Form durchgeführt worden¹⁾.
Die endgültigen Kosten der Maßnahmen betragen für die einzelnen Wohnungen:

Lfd. Nr.	Lage der Wohnung im Gebäude	Kosten der Maßnahmen des passiven Schallschutzes (DM)			
		gegen Außenlärm		gegen Innenlärm	insgesamt
		Fenster und Fenstertüren	sonstige Maßnahmen		
1					
2					
3					

198

B.**1.1 Aufstellung der aufgewendeten Kosten:**

Beleg-Nr.	Empfänger der Zahlung	Tag der Zahlung	Rechnungsbetrag DM
Summe 1.1			

1.2 Aufstellung der erbrachten Selbsthilfeleistungen:

Art der Selbsthilfeleistung	Wert der Selbsthilfe/DM
Summe 1.2	
Gesamtbetrag (Summe 1.1 und 1.2)	

2. In den Rechnungsbeträgen sind Vorsteuerbeträge von _____ DM enthalten, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abgesetzt werden können.

C.

Ich/Wir beantrage/n die Erteilung der Bestätigung und Auszahlung der bewilligten Mittel auf mein/unser

Konto-Nr.	bei	Bankleitzahl des Kreditinstituts
Konto-Inhaber ²⁾		

Ich/Wir versichere/n die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Diesem Kostennachweis sind die Rechnungen, Ausgabebelege und Zahlungsnachweise beigelegt.

Unterschriften aller Verfügungsberechtigten

¹⁾ Bitte auf besonderem Blatt näher erläutern.

²⁾ Das Konto muß stets auf den Namen des/der im Bewilligungsbescheid genannten Verfügungsberechtigten lauten.



Az.: _____

An

Name
Straße und Nr.
PLZ und Ort

Betr.: Förderungsobjekt

Straße und Nr.
PLZ und Ort

Bezug: Bewilligungsbescheid-Nr.:	Kennzeichen	Besch. Nr./Jahr	vom	T T M M J J												
	<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>						<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>					<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>				
25 - 28	29 - 32 33 - 34	51 - 56														

Kostennachweis vom _____

Vermerke der WFA

57	58	59	60	61	62

① AZ der WFA 2 - 10

0	2								
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

AZ der WestLB 15 - 24

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

☐ Bestätigung/
☐ Änderungsbescheid

über die nachgewiesenen Kosten der
Schallschutzmaßnahmen

_____, den

T	T	M	M	J	J
63 - 69					

A.

Die im o. a. Bewilligungsbescheid unter Abschnitt B angesetzten Kosten der Schallschutzmaßnahmen sind durch den vorgelegten Kostennachweis belegt.

Die im o. a. Bewilligungsbescheid unter Abschnitt B angesetzten Kosten der Schallschutzmaßnahmen sind nur bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von _____ DM durch den vorgelegten Kostennachweis belegt!).

Die Ihnen mit dem o. a. Bewilligungsbescheid bewilligten Mittel werden wegen der verringerten förderungsfähigen Gesamtkosten wie folgt gekürzt:

Zuschuß zur Deckung der Kosten von
Schallschutzmaßnahmen
- aus Wohnungsfürsorgemitteln -

⑤

Pos.-Nr.	endgültig bewilligte Mittel	Kürzungsbeträge
11 - 15		19 - 28
	volle DM	volle DM

B.

Die Voraussetzungen für die Auszahlung der - mit diesem Bescheid endgültig festgesetzten - Mittel sind gegeben.1)

Die vorgelegten Rechnungen, Ausgabebelege und Zahlungsnachweise erhalten Sie mit einem Prüfvermerk versehen zurück. Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund Ihrer Verpflichtungen im Antrag und Bewilligungsbescheid diese Belege noch wenigstens vier Jahre aufzubewahren sind.

DS

Unterschrift

Verteiler: Eine Ausfertigung dieses Bescheides erhalten:
- der Antragsteller
- die Wohnungsbauförderungsanstalt - zweifach - nebst einem anerkannten Kostennachweis

1) Nichtzutreffendes bitte streichen

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 31. 1. 1980

- T.** Am Freitag, dem **22. Februar 1980, 15.00 Uhr**, findet im Ratssaal des Rathauses Essen, Porscheplatz, die konstituierende Sitzung der nach der Kommunalwahl 1979 neu gebildeten Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

1. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
2. Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 13. November 1979
4. Bildung der Ausschüsse der Verbandsversammlung
5. Rechnungslegung 1979
6. Problematik einer a) Seniorenkarte
b) Schülerjahreskarte
hier: Sachstandsberichte
7. Bericht über den Verbundstart

Essen, den 31. Januar 1980

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Krings

- MBL NW. 1980 S. 200.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X